

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Windhagen

vom 28. Juni 2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Windhagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ab dem 01.01.2002 in Euro gelten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Windhagen, den 28. Juni 2007

Ortsgemeinde Windhagen

(Rüddel, Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte

Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren 120,--

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- a) eine Urneneinzelgrabstätte 350,--
- b) eine Urnendoppelgrabstätte 700,--
- c) eine Urne als Zusatz in einer Wahlgrabstätte 200,--

III. Inanspruchnahme einer Urnenreihengrabstätte

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) 70,--
- b) Verstorbene ab dem vollendete 5. Lebensjahr 200,--

IV. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren für

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre) 70,--
- b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 200,--

V. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 25 Jahren

- a) eine Einzelgrabstätte 425,--
- b) eine Doppelgrabstätte 850,--
- c) eine Tiefgrabstätte 750,--

VI. Verlängerung des Nutzungsrechts für

a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	20,--
b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr	40,--
c) eine Tiefgrabstätte pro Jahr	30,--
d) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr	15,--
e) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr	30,--

max. 25 Jahre

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung (ohne Kühlung)

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	70,--
b) für jeden weiteren Tag	20,--
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	70,--
d) für jeden weiteren Tag	20,--

Zusätzliche Benutzung der Kühlung bis 5 Tage	60,--
Für jeden weiteren Tag	15,--

VIII. Genehmigungsgebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte	100,--
a) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte	200,--

IX. Genehmigungsgebühr für die Bestattung nicht in der Gemeinde lebender Personen

Die zu entrichtende Genehmigungsgebühr entspricht einem 100 %igen Aufschlag der sonst anfallenden Gebühren, ausgenommen der Grabherstellungsgebühr.

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI. Sonstige Gebühren

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner zu erstatten.